Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/15 13Os182/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1983

Norm

StGB §223 Abs1

Rechtssatz

An die Bestimmtheit des sogenannten erweiterten Vorsatzes des Täters können naturgemäß keine strengen Anforderungen gestellt werden, weswegen ein Wissen des Täters beim Fälschen, wann, von wem, gegenüber wem und in welcher Weise das Falsifikat gebraucht werden wird, nicht erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 182/83
  Entscheidungstext OGH 15.12.1983 13 Os 182/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0095792

Dokumentnummer

JJR_19831215_OGH0002_0130OS00182_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at